

20. Kann unter der Voraussetzung, daß Belange der Allgemeinheit weder an der Lösung noch an der Aufrechterhaltung der Ehe bestehen, ein wesentliches persönliches Interesse des beklagten Eheteils an der Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise zur Beachtung seines Widerspruchs führen?

EheG. § 55.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Mai 1942 i. S. Ehefrau G. (Bekl.)
w. Ehemann G. (Kl.). IV 16/42.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch sein früheres Urteil in dieser Sache vom 18. Januar 1941, IV 284/40, hatte der erkennende Senat das auf Scheidung der Ehe ohne Schuldausspruch lautende frühere Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nunmehr hat das Berufungsgericht wiederum auf Scheidung der Ehe, aber mit Schuldausspruch gegen den Kläger, erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen, und gelangt weiter in eingehender Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß die Zerrüttung der Ehe auf Verschulden des Klägers beruhe und der Widerspruch der Beklagten danach zulässig sei. Der Berufungsrichter hält aber den Widerspruch nicht für beachtlich. Wenn auch ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an der Auflösung der Ehe der Parteien nicht bestehe, so seien doch auch keine besonderen Gründe vorhanden, diese Ehe, bei der es sich um eine ausgesprochene Späteehe von geringerer Dauer handle, aufrechtzuerhalten. Demgemäß sei entsprechend dem Grundsatz, daß unheilbar zerrüttete Ehen regelmäßig zu scheiden seien, dem Scheidungsbegehren des Klägers stattzugeben.

Die Revision der beklagten Ehefrau ist begründet.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß hier Belange der Allgemeinheit weder an der Aufrechterhaltung noch an der

Scheidung der Ehe bestehen. Doch läßt hier — im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsrichters — die Abwägung der rein persönlichen Belange der Parteien die zugunsten der Frau sprechenden Umstände so stark im Übergewicht erscheinen, daß Anlaß besteht, von der Grundregel, nach der unheilbar zerrüttete Ehen zu scheiden sind, abzuweichen. Auch der Berufungsrichter verkennet nicht, daß im Falle des Todes des Klägers, mit dem bei seinem hohen Alter jederzeit zu rechnen ist, die Beklagte wirtschaftlicher Not ausgesetzt wäre. Man wird aber weiter annehmen müssen, daß die Beklagte, die schon jetzt in sehr bescheidenen Verhältnissen lebt, auch bereits bei Lebzeiten des Klägers im Falle der Scheidung schwer gefährdet wäre; denn die vom Berufungsrichter hervorgehobene Tatsache, daß der Beklagten auch im Falle der Scheidung ein Unterhaltsanspruch gegen den Kläger verbleibt, bedeutet keinerlei wirkliche Sicherung der Beklagten, da erfahrungsgemäß bei Verhältnissen wie den vorliegenden die Durchsetzung dieses Anspruchs außerordentlich schwierig ist. Nur die Aufrechterhaltung der Ehe kann die 69jährige Beklagte einigermaßen davor schützen, der öffentlichen Wohlfahrt zur Last zu fallen. Auf der anderen Seite läßt sich irgendein beachtliches Interesse des 77jährigen Klägers an der Lösung der Ehe nicht anerkennen. Unter diesen Umständen erscheint die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt.